

Köln, 23. November 2020

DAV/IVS-Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 12/2020 (VA) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

(Geschäftszeichen: VA 56-I 2333-2019/0015 | Thema Solvabilität)

*Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. und das IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e. V., ein Zweigverein der DAV, haben die am 12. Oktober 2020 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlichte Konsultation mit dem Titel „Solvabilität von kleinen Versicherungsunternehmen, Sterbekassen, Pensionskassen und Pensionsfonds“ mit Blick auf Themen, die speziell für Aktuar*innen von Interesse sind, gesichtet und möchten folgende Punkte anmerken.*

Zusammenfassende Bewertung

Gemäß der Erläuterung zur Konsultation handelt es sich bei der geplanten Neufassung des Rundschreibens zur Solvabilität im Wesentlichen um eine Weiterentwicklung des Vorläufer-Rundschreibens 4/2005 (VA), mit der erforderliche Änderungen auf Grund der Umsetzung der EbAV II-Richtlinie in deutsches Recht, die Auffächerung der Vorschriften zur Solvabilität für die unterschiedlichen Adressatengruppen sowie weitere Klarstellungen und Ergänzungen berücksichtigt werden sollen. Nach unserer Prüfung des Inhalts finden wir die damit verbundene Erwartung bestätigt, und es ergeben sich nur einzelne Anmerkungen.

Hinweise im Einzelnen

Besonderheiten bei Nachrangdarlehen

In Rz. 30 werden beispielhafte Formulierungen für Klauseln in Nachrangdarlehen genannt. Dort heißt es, dass der **Gläubiger** des Nachrangdarlehens mit Anordnung einer Leistungskürzung ausfalle (so auch schon in dem Artikel „Künftig striktere Aufsicht über Nachrangdarlehen“ in der Ausgabe Juli 2019 des BaFin-Journals). Unseres Erachtens müsste es hier wohl eher heißen, dass der **Schuldner** ausfalle.

In Rz. 32 wird bezüglich der Behandlung von Altfällen über Fußnote 24 auf den o. a. Artikel des BaFin-Journals verwiesen. Wir regen an, den Verweis durch eine explizite Darstellung innerhalb des Rundschreibens zu ersetzen. Soweit die Praxis der Behandlung von Altfällen es erlaubt, wäre es zur Transparenz auch wünschenswert, wenn die Voraussetzungen und Konsequenzen, insbesondere bezüglich des Bestandsschutzes dargestellt werden.

In Rz. 34 wird die Anforderung dargestellt, dass bei nachrangigen Darlehen bzw. Anleihen regelmäßig zu prüfen ist, ob die Kündigung oder Ablösung eines Eigenmittel-Titels sinnvoll oder geboten ist. Welcher Zeitraum angemessen ist, kann auch

von der vertraglichen Ausgestaltung abhängen, so dass eine allgemeine zeitliche Vorgabe zur Prüfungsfrequenz wohl nicht sinnvoll ist. Wir würden jedoch die Klarstellung begrüßen, dass die Prüfung nicht häufiger als jährlich erfolgen muss.

Anerkennung von stillen Nettoreserven, soweit sie nicht Ausnahmecharakter haben

Grundsätzlich können stille Nettoreserven als Eigenmittel B anerkannt werden, soweit sie nicht Ausnahmecharakter haben. Im Rundschreiben werden Hinweise zur Ermittlung der stillen Reserven einzelner Kapitalanlagearten gegeben. Ausgangspunkt für die Hinweise zu (verzinslichen) Wertpapieren ist die Differenz zwischen Markt- und Buchwerten. Durch zusätzliche Hinweise, ggf. Beispiele, sollte klargestellt werden, dass Reserven ohne Ausnahmecharakter auch vorliegen können, wenn sie durch geeignete Transaktionen gesichert werden und somit nicht mehr von Schwankungen am Kapitalmarkt abhängen (Einbringung in spezielle Vehikel, Verbindung mit Derivaten zu Bewertungseinheiten).

Der generelle Ausschluss der Anerkennung stiller Reserven auf festverzinslichen Wertpapieren, die dem Anlagevermögen zugeordnet sind, erscheint zu weitgehend. Trotz Zuordnung zum Anlagevermögen ist die Realisierung in Ausnahmesituationen möglich. Daher sollten sie ebenfalls anerkannt werden können, soweit sie nicht Ausnahmecharakter haben.

*Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. ist die berufsständische Vertretung der Aktuar*innen in Deutschland. Sie schafft die Rahmenbedingungen für eine fachlich fundierte Berufsausübung ihrer Mitglieder und steht im ständigen Dialog mit allen für sie relevanten nationalen und internationalen Institutionen, um im Interesse der Aktuar*innen und zum Nutzen von Verbrauchern und Unternehmen ihren Sachverstand in gesetzgeberische Prozesse einzubringen.*

Das IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e. V., ein Zweigverein der Deutschen Aktuarvereinigung, vertritt mit seinen zurzeit rund 840 Mitgliedern die berufsständischen Belange der versicherungsmathematischen Sachverständigen für die betriebliche Altersversorgung in Deutschland. In Stellungnahmen bezieht das IVS Position gegenüber dem politischen Umfeld und beteiligt sich als fachliche Instanz auch beratend an Gesetzgebungsprozessen.